

Konsolidierte Fassung der Kundmachungen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker (gemäß § 22a GewO 1994) vom 30. Jänner 2004 und 30. März 2007

www.wko.at/hafner

Konsolidierte Fassung der Platten- und Fliesenleger- Meisterprüfungsordnung 1. April 2007

Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Platten- und Fliesenleger

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Platten- und Fliesenleger (§ 94 Z 38 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschule, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Platten- und Fliesenleger (BGBl. Nr. 169/1975, 162/1984)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hafner (BGBl. Nr. 168/1975)
- c) Fachschule für Keramik und Ofenbau

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Herstellung einer einfachen Fliesenverlegearbeit
2. Wandverfliesung im Dünnbett
3. Stufe im Dickbett

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass sie ein Prüfungskandidat in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Herstellen einer Wandverfliesung
 - a) Fliesenformat 15x15
 - b) Kombinierte Verlegerichtungen
 - c) Verlegung im Dünnbett
2. Herstellen einer Stufe mit Auftritt und Setzplatte
 - a) Stufenformat 20x30
 - b) Gerade Verlegung
 - c) Verlegung im Mörtelbett
3. Entwurfsskizzen sowie Werk- und Detailzeichnungen laut Angabe (*Novelle 2007*)

(7) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 20 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 24 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Werkstofftechnologie
2. Fachkenntnisse über die Erzeugung der keramischen Belagselemente
3. Werkzeug- und Maschinenkunde
4. Fachkenntnisse über die Formstücke der keramischen Belagselemente

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Werkstätteneinrichtung
 - c) Werkzeuge und Maschinen
 - d) Verlegetechniken
 - e) Materialkunde
 - f) Bauordnungen
 - g) Ö-Normen
2. Sicherheitsmanagement:
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Gefahrenewaluierung
 - c) Unfallverhütung
 - d) Sicherheitsvorschriften, Sicherheitsdatenblätter
3. Qualitätsmanagement:
 - a) Betriebswirtschaftliches Management
 - b) Materialbeurteilung
 - c) Kundengespräch

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Fachkalkulation:
 - a) Ermittlung des Materialbedarfes nach Ö-Norm laut Planvorgaben im Maßstab 1: 50
 - b) Bindematerial (insbesondere Klebemörtel, Fugenmasse, Silikon, Abschlusschienen, Ytong oder ähnliches für Wannen - oder Duschtasseneinbau, alternative Abdichtung)

- c) Ermittlung des Arbeitsaufwandes
 - d) Erstellung eines Angebotes
 - 2. Materialkalkulation:
 - a) Benötigte Materialien nach Produktgruppen
 - b) Nachvollziehbare Berechnung des Einstandspreises
 - c) Prozentuelle Gliederung des Kalkulationsschemas
 - 3. Arbeitsaufwandskalkulation:
 - a) Kollektivvertrag als Grundlage
 - b) Die Akkordlöhne, falls vorhanden, sind zu verwenden (kein Überstundenzuschlag, keine Auslösezahlungen)
 - c) Arbeitsaufwandskalkulation gemäß ÖNORM
 - 4. Präsentation des Angebotes (*Novelle 2007*)
- (3) Die schriftliche Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden. (*Novelle 2007*)
- (4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006. (*Novelle 2007*)

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004. (*Novelle 2007*)

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997. (*Novelle 2007*)

Zusatzprüfung für Keramiker

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Platten- und Fliesenleger verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Geltende Fassung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. (*Novelle 2007*)

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. (*Novelle 2007*)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft. (*Novelle 2007*)
- (2) Die Meisterprüfungsordnung Platten- und Fliesenleger (BGBl. Nr. 273/1981) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft. (*Novelle 2007*)
- (3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 273/1981 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:
- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
 - b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
 - c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Leopold Hallach
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer